

Infobrief *Sonderausgabe* MkG • Mit kollegialen Grüßen Wegweiser zur Fachanwaltschaft Überblick und Leitfaden

3. Jahrgang
November 2017

02

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Brauche ich einen Fachanwaltstitel und wie bekomme ich ihn? Das sind zwei der Fragen, die in Beratungsgesprächen zu Kanzleigründung und -organisation am häufigsten gestellt werden. Und als Berater gibt man die guten alten Juristenantworten: „Das kommt drauf an.“ Und: „Indem Sie tun, was ich Ihnen rate.“ Worauf es ankommt und was zu tun ist, soll dieser Ratgeber zeigen.

Das Thema „Fachanwaltschaft“ (Wichtig oder unwichtig? Zu niedrige oder zu hohe Anforderungen? Zu viel oder zu wenig Auswahl?) ist seit Jahren in aller Munde. Und ständig werden neue Erkenntnisse präsentiert. Das Rechtsmagazin Legal Tribune Online titelte am 29.08.2017 „Wie gefragt sind Experten?“ und lieferte dazu die Einschätzungen verschiedener Kenner der Anwaltszene. Danach sollen Fachanwaltstitel bei kleineren und mittelständischen Kanzleien als „Wegweiser“ für die Mandanten geradezu unverzichtbar sein, bei großen, insbesondere auch international tätigen Kanzleien hingegen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Kilian resümiert als Ergebnis einer Studie des Soldan Instituts für Anwaltmanagement, dass Fachanwälte i.d.R. zufriedener seien und mehr verdienen als Nicht-Fachanwälte. Immerhin 53 Prozent der Fachanwälte gäben als wichtigste Folge des Titelerwerbs eine Steigerung ihrer Kanzleierträge an.¹

Angesichts dessen und der mit aktuell 23 Titeln großen Auswahlmöglichkeiten ist es erstaunlich, dass der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte zum 01.01.2017 bei nicht mehr als 26,41 Prozent lag.² Kilian relativiert diese Zahl allerdings, indem er zu bedenken gibt, dass längst nicht alle zugelassenen Rechtsanwälte (z.B. nicht die große Zahl der Syndikusrechtsanwälte) auch tatsächlich „Marktteilnehmer“ seien. Bei Zugrundelegung einer Zahl von rund 100.000 marktteilnehmenden Rechtsanwälten (im Jahr 2016) liege der Anteil der Fachanwälte bei immerhin 43 Prozent.³

Wer in Zukunft zu den „beati possidentes“ zählen will, kann in der vorliegenden Sonderausgabe des MkG-Infobriefs nachlesen, wie das zu erreichen ist.

Dr. Susanne Offermann-Burkhart

1 Kilian, Anwaltliche Spezialisierung – oder was bringt ein Fachanwaltstitel, AnwBl.

2 Vgl. die BRAK-Statistik „Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960“, BRAK-Mitt. 2017, 128 f.

3 Vgl. die BRAK-Statistik „Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960“, BRAK-Mitt. 2017, 128 f.

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



Inhalt

I. Die Fachanwaltschaft – eine Einleitung 3

1. Der Kanon der Fachanwaltschaften .. 3
2. So viel Zeit muss sein: Ein kurzer Überblick 3
3. Ist der Weg der Fachanwaltschaften überhaupt der Richtige? 5

II. Die Rechtsgrundlagen der Fachanwaltschaft 6

1. § 43c BRAO 6
2. Die FAO FN 6

III. Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft 7

1. Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt (§ 3 FAO) 7
2. Besondere theoretische Kenntnisse (§§ 2, 4 f., 8 ff. FAO) 7
3. Besondere praktische Erfahrungen (§§ 2, 5 i.V.m. §§ 8 ff. FAO) 12
4. Das Fachgespräch – Chance, Bedrohung oder "Luftnummer"? 18

IV. Die Fortbildungspflicht (§ 15 FAO) 19

1. Fortbildungsarten 19
2. Die Folgen unterbliebener Fortbildung 20

V. Rechtsmittel 21

VI. Weiterführende Literatur 22

VII. Marktübersicht 24

Adressen

MkG-Verlagspartner 27



DeutscherAnwaltVerlag

ERFOLG

Loading...

Der nächste Schritt: Ein Fachanwaltslehrgang bei der Akademie

- Einstieg in laufende Fachanwaltslehrgänge ist jederzeit möglich
- versäumte Bausteine und Klausuren können in anderen Lehrgängen nachgeholt werden
- Skripte zu jedem Baustein in gedruckter Form sowie als pdf-Dokument zum Download
- nur 2 % Stornogebühr bis 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn
- zugelassen für verschiedene Förderungsmöglichkeiten (z. B. Bildungsgutschein, ESF)
- Gebühr inkl. Pausenerfrischungen
- Ratenzahlung möglich

Als Leser von
“Mit kollegialen Grüßen”
erhalten Sie
100,- EUR Rabatt*
auf Ihre Buchung eines
Fachanwaltslehrgangs bei uns.



DeutscheAnwaltAkademie

*Der Rabatt ist nur bei einer Buchung per E-Mail (daa@anwaltakademie.de) einlösbar.
Bitte geben Sie bei Ihrer Buchung neben dem Rechtsgebiet und dem Veranstaltungsort
auch den Rabattcode MKG2017 an.

Die Fachanwaltschaft – eine Einleitung

I. Die Fachanwaltschaft – eine Einleitung

1. Der Kanon der Fachanwaltschaften

Zurzeit gibt es 23 Gebiete, auf denen eine Fachanwaltschaft erworben werden kann. Diese sind in der Reihenfolge ihrer Frequentierung:⁴

Fachgebiet	Zahl der jeweiligen Fachanwälte
Arbeitsrecht	10.370
Familienrecht	9.516
Steuerrecht	4.944
Verkehrsrecht	3.814
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	3.479
Strafrecht	3.448
Bau- und Architektenrecht	2.846
Sozialrecht	1.829
Erbrecht	1.818
Insolvenzrecht	1.663
Handels- und Gesellschaftsrecht	1.656
Medizinrecht	1.616
Verwaltungsrecht	1.553
Versicherungsrecht	1.368
Gewerblicher Rechtsschutz	1.130
Bank- und Kapitalmarktrecht	1.073
Informationstechnologierecht	556
Urheber- und Medienrecht	359
Transport- und Speditionsrecht	201
Agrarrecht	155
Vergaberecht	145
Internationales Wirtschaftsrecht	124

Im Arbeitsrecht gibt es die meisten Fachanwälte (10.370), im internationalen Wirtschaftsrecht sind es am wenigsten (124).

2. So viel Zeit muss sein: Ein kurzer Blick zurück

Weil die Gegenwart nur versteht, wer die Vergangenheit kennt, soll ganz kurz beleuchtet werden, welche Entwicklung die Fachanwaltschaften in den letzten (vor allem zwei) Jahrzehnten nahmen und wie es überhaupt zu „so vielen“ Fachanwaltschaften kam.

Obwohl das Fachanwaltswesen gerne als Erfolgsmodell bezeichnet wird⁵ und der

Die Entstehung des heutigen Fachanwaltschaftssystem war holprig

⁴ BRAK-Mitt. 2017, 128, 129.

⁵ So etwa der frühere BRAK-Präsident Filges in einer Pressemitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11.06.2014.

Die Fachanwaltschaft – eine Einleitung

Fachanwalt längst zur Marke geworden ist, war der Weg zum heutigen System kein geradliniger. Es würde den Rahmen dieser Sonderausgabe sprengen, auf die vielfältigen „Irrungen und Wirrungen“ der Entwicklung des Fachanwaltswesens eingehen zu wollen. Die folgenden Betrachtungen können deshalb nur einen Überblick verschaffen. Ausgangspunkt ist das Inkrafttreten der Fachanwaltsordnung (FAO) am 11.03.1997.

Bis zu diesem Zeitpunkt gab es vier Fachanwaltsbezeichnungen, nämlich die für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht, welche als einzige Rechtsgebiete bis heute auch ausdrücklich in § 43c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) festgeschrieben sind und damit unter dem besonderen Schutz des Gesetzgebers stehen.

Die Schaffung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen war und ist gem. § 59b Abs. 2 Nr. 2 lit. a BRAO der Satzungsversammlung, dem sog. Anwaltsparlament, vorbehalten.

Die Erste Satzungsversammlung nahm zunächst als weitere Rechtsgebiete das Familienrecht und das Strafrecht auf, deren Verfechter schon seit langem in den „Startlöchern“ gesessen hatten. Mit der Einführung dieser beiden Fachanwaltschaften wurde die bis dahin geltende Orientierung der Fachanwaltsbezeichnungen an den Gerichtsbarkeiten aufgegeben. Gemeinsam war den damit existierenden sechs Fachanwaltschaften allerdings immer noch, dass ihnen eigene Fachgerichte mit besonderen Verfahrensordnungen zugrunde lagen.⁶ Außerdem kam in der ersten Legislaturperiode noch das Insolvenzrecht hinzu, wodurch man insbesondere hoffte, die „closed-shop“-Praxis der Gerichte bei der Vergabe von Insolvenzverfahren zu durchbrechen.

Danach begann ein zähes Ringen um die Frage, ob es bei den nunmehr sieben Fachanwaltschaften bleiben oder ob noch weitere Rechtsgebiete – und wenn ja, welche – hinzukommen sollten. Die Satzungsversammlung tat sich um die Jahrtausendwende vor allem deshalb schwer, neue Fachanwaltschaften einzuführen, weil es an einem nachvollziehbaren Konzept fehlte. So wurde in der Zweiten Satzungsversammlung nach zähem Ringen – als eine Art „Feigenblatt“ – nur der „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ beschlossen.

Erst in der dritten Legislaturperiode brach das Eis, nachdem man die Möglichkeit gefunden hatte, so etwas wie eine objektivierte Meinungsbildung anhand eines mit festen Bewertungsmaßstäben verbundenen Kriterienkatalogs herbeizuführen, der zwischenzeitlich mehrfach überarbeitet und den neuen Gegebenheiten (insbesondere der zunehmenden Gefahr einer Überschneidung von Fachgebieten) angepasst wurde. Die einzige Fachanwaltschaft, die eher den politischen Umständen geschuldet war und Hilfe bei der Bewältigung einer akuten Notlage leisten sollte, war die für Migrationsrecht, die in der 1. Sitzung der Sechsten Satzungsversammlung am 09.11.2015 beschlossen wurde.

Die Diskussion geht weiter. Derzeit stehen der „Fachanwalt für Opferrecht“, der „Fachanwalt für Sportrecht“ und vielleicht auch der „Fachanwalt für Verbraucherrecht“ auf dem Prüfstand. Man erkennt sofort, dass hier nicht mehr fest umrissene (Rechts-) Gebiete, sondern die Nachfrageseite im Fokus steht. Dabei stellt sich die Frage, ob z.B. ein Opferrechtler, der, um sich die Bezeichnung „Fachanwalt“ zu verdienen, im Strafrecht ebenso versiert sein müsste wie im Familien-, Sozial-, Verwaltungs-, allgemeinen Haftungs- und Versicherungsrecht, überhaupt einer realistischen Vorstellung entspringt oder eher zu einem Etikettenschwindel führte. Was die künftige Entwicklung angeht, so lautete die Prognose der Verfasserin (sozusagen ihre Wette mit sich selbst) schon vor Jahren, dass die absolute Zahl der Fachanwaltschaften die Ziffer 25 nicht deutlich übersteigen werde. Dies scheint sich zu bewahrheiten.

⁶ Vgl. hierzu etwa Busse, Gedanken zur anwaltlichen Berufsordnung, NJW 1999, 3017, 3022.

Anfangs zeichneten sich die Fachanwaltschaften durch ihre besonderen Verfahrensordnungen aus

Es wird weiterhin über die Einführung neuer Fachanwaltschaften diskutiert

Die Fachanwaltschaft – eine Einleitung

3. Ist der Weg in eine Fachanwaltschaft überhaupt der richtige?

Diese Frage muss letztlich jeder für sich selbst beantworten, wobei die Vorteile einer Spezialisierung an sich auf der Hand liegen: Wer sich bei seiner Tätigkeit auf ein einziges oder wenige Spezialgebiet(e) beschränkt, wird nach einer gewissen Anlaufzeit zum Experten, der die gestellten Anforderungen schneller, müheloser und meist auch besser erfüllt als andere. Ein Anwalt, der seine Tätigkeit auf wenige Rechtsgebiete fokussiert, kann in derselben Zeit mehr Fälle bearbeiten als ein Kollege, der annimmt, was kommt, und der deshalb mit Problemstellungen aus vielen verschiedenen Bereichen des Rechts konfrontiert ist. Man könnte es auf die Formel bringen: Der Spezialist erzielt mit einem Minimum an Einsatz ein Maximum an Erfolg.

Andererseits besteht die Gefahr, dass der Fachanwalt oder Spezialist zum „Fachidioten“ wird, und dass insbesondere auch Dritte glauben, der Spezialist beherrsche nichts außer „seinem“ Gebiet. Das hat für einen Fachanwalt, der von den Mandaten aus seinem Spezialgebiet nicht leben kann, u.U. fatale Auswirkungen. Wenn potenzielle Mandanten glauben, ein „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“ sei nicht in der Lage, eine Nebenkostenabrechnung zu überprüfen oder einen Unfallschaden abzuwickeln, werden entsprechende Aufträge ausbleiben, obwohl möglicherweise gerade sie dringend benötigt würden, um die Kanzlei über Wasser zu halten. Das ist der Grund, warum mancher Fachanwalt auf Briefbogen und Kanzleischild seinen Titel verschweigt und sich nur auf ausdrückliches Befragen zu ihm „bekennt“.

Wer auf ein Rechtsgebiet spezialisiert ist, kann in derselben Zeit mehr Fälle bearbeiten

Agrarrecht • Arbeitsrecht • Bankrecht • Erbrecht • Familienrecht • Gewerblicher Rechtsschutz • Handels- und Gesellschaftsrecht • Insolvenzrecht • Miet- und Wohnungseigentumsrecht • u.v.m.

Fachanwaltslehrgang im Fernstudium.

Qualifikation am eigenen Schreibtisch

Unabhängig von Ort und Zeit, Einstieg jederzeit

Kostenloser Zugang zur Datenbank Jurion Recht

eLearning Portal mit individueller Betreuung

Individuelle Klausurtermine möglich



in der iuria GmbH
www.hagen-law-school.de
oder unter **02331 7391-010**



Die Fachanwaltschaft – eine Einleitung

Wie wichtig es ist, Fachanwalt zu sein, hängt maßgeblich auch vom Rechtsgebiet ab. Arbeitsrechtler und Familienrechtler etwa haben ohne Fachanwaltschaft am Markt kaum noch eine Chance, weil die Nachfrageseite inzwischen auf den Titel „geeicht“ ist. Der Agrarrechtler dagegen, der seit Jahren seine feste Klientel hat, wird auf die Fachanwaltschaftsbezeichnung getrost verzichten können – was nicht bedeutet, dass es nicht auch bei ihm ein „nice to have“ gibt, und man nie weiß, wie sich die Dinge in ein paar Jahren entwickeln. Jeder, für den das Erreichen der Fallzahlen kein Problem ist, sollte deshalb nicht die überschaubare Mühe eines Lehrgangs scheuen und den Titel erwerben.

Als Alternative zum Fachanwalt kommt nach § 7 BORA die Benennung von „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ ohne und mit qualifizierenden Zusätzen in Betracht. Besonders im Fokus steht hierbei der sog. „Spezialist“, der hinsichtlich seiner Anforderungen und einer möglichen Verwechslungsgefahr mit dem Fachanwalt (§ 7 Abs. 2 BORA) seit Jahren die Gerichte und „Gelehrten“ beschäftigt.⁷

Alternative zur Fachanwaltschaft:
Die Benennung von "Teilbereichen der Berufstätigkeit"

Die Rechtsgrundlagen der Fachanwaltschaftswesens

II. Die Rechtsgrundlagen des Fachanwaltschaftswesens

1. § 43c BRAO

Es gibt nur eine gesetzliche Bestimmung, die sich wirklich mit dem Thema „Fachanwaltschaften“ beschäftigt. Dies ist § 43c BRAO, der im Grundsatz bestimmt, dass einem Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, die Befugnis verliehen werden kann, eine Fachanwaltschaftsbezeichnung zu führen.⁸

§ 43c Abs. 2 BRAO sieht vor, dass über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis „der Vorstand der Rechtsanwaltskammer (entscheidet), nachdem ein Ausschuss der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat“.

Außerdem beschränkt § 43c BRAO die Zahl der Fachanwaltschaften, die ein Rechtsanwalt maximal führen darf, auf drei (Abs. 1 S. 3).

Und schließlich sieht die Vorschrift die Rücknahme oder den Widerruf der Fachanwaltschaftsbezeichnung vor – Letzteres insbesondere für den Fall, dass die in der FAO geforderte Fortbildung nicht erbracht wurde.

Die formale Struktur der
Fachanwaltschaftsordnung ist
etwas unpraktisch

2. Die FAO FN

Alles andere regelt die Fachanwaltschaftsordnung (FAO), die von der Satzungsversammlung regelmäßig überarbeitet und fortgeschrieben wird. Der Umgang mit der FAO ist etwas gewöhnungsbedürftig, weil die §§ 8 bis (derzeit) 14p FAO für jedes Fachgebiet die „nachzuweisenden besonderen Kenntnisse“ regeln und § 5 FAO in seinen Buchstaben a bis (derzeit) w bei der näheren Ausgestaltung des „Erwerbs“ (oder besser gesagt Inhalts) der besonderen praktischen Erfahrungen in den einzelnen Gebieten auf die jeweilige Vorschrift aus dem Katalog der §§ 8 ff. Bezug nimmt. Wer sich also konkret informieren will, muss hin- und herblättern.

⁷ Vgl. hierzu zuletzt BGH BRAK-Mitt. 2017, 42 m. krit. Anm. Offermann-Burckart, BRAK-Mitt. 2017, 10 = AnwBl. 2017, 201. Dazu auch Quaas, Das Fachanwaltschaftsrecht in der Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des BGH im Jahr 2016, BRAK-Mitt. 2017, 2, 8 ff., und Engelke, Spezialistenwerbung wegen Fachanwaltschaft per se irreführend?, AnwBl. 2017, 276, 278.

⁸ Die andere in der BRAO enthaltene Vorschrift (nämlich § 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO) regelt nur die in Zusammenhang mit dem Thema „Fachanwaltschaften“ bestehenden Kompetenzen der Satzungsversammlung.

Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft

III. Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft

Ganz grundsätzlich setzt die Verleihung einer Fachanwaltserlaubnis voraus:

- ✓ die dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt (§ 3 FAO),
- ✓ den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet (§§ 2, 4 f., 8 ff. FAO),
- ✓ ggf. den Nachweis zwischenzeitlich erbrachter Fortbildung (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 FAO),
- ✓ den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen im Fachgebiet (§§ 2, 5 i.V.m. §§ 8 ff. FAO) und
- ✓ evtl. (sehr selten!) das Bestehen eines Fachgesprächs (§§ 7, 24 Abs. 5 bis 7 FAO).

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nimmt ein sog. Vorprüfungs- oder Fachausschuss vor, der aus einschlägigen Experten besteht. Die Letztentscheidung, die von dem Votum des Ausschusses auch abweichen kann, trifft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Antragsteller ist.

1. Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt (§ 3 FAO)

Nach § 3 FAO ist Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung. Die FAO geht davon aus, dass über besondere praktische Erfahrungen auf einem bestimmten Rechtsgebiet überhaupt nur derjenige verfügt, der tatsächlich einige Jahre tätig gewesen ist.

Durch die etwas schwerfällige Zeitvorgabe „innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung“ soll sichergestellt werden, dass Unterbrechungen der Zulassung und/oder Tätigkeit (z.B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Babypause) nicht dazu führen, dass der Drei-Jahres-Zeitraum immer wieder neu zu laufen beginnt.

Von verfrühten Anträgen ist abzuraten. Sie führen nicht zu einer vorzeitigen Bearbeitung, sondern werden bestenfalls bis zum Ablauf der drei Jahre „auf Halde“ gelegt. Der BGH⁹ hat sogar entschieden, dass die Rechtsanwaltskammer grundsätzlich befugt sei, einen Fachanwaltsantrag ohne weiteres zurückzuweisen, solange die Drei-Jahres-Frist nicht erfüllt ist.

Rechtsanwälte i.S. von § 3 FAO sind auch Rechtsanwälte aus einem EU-Mitgliedstaat, die die Eingliederungsvoraussetzungen nach Teil 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) erfüllen (§ 4 Nr. 2 BRAO) oder über eine Bescheinigung nach § 16a Abs. 5 EuRAG verfügen (§ 4 Nr. 3 BRAO), und außerdem Syndikusrechtsanwälte nach § 46a BRAO, für die gem. § 46c Abs. 1 BRAO grundsätzlich „die Vorschriften über Rechtsanwälte“ gelten.

2. Besondere theoretische Kenntnisse (§§ 2, 4 f., 8 ff. FAO)

Gem. § 2 Abs. 1 Alt. 1 FAO ist Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse. Nach § 2 Abs. 2 FAO liegen besondere theoretische Kenntnisse vor, „wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung (und praktische Erfahrung im Beruf) vermittelt wird“.

Die letzte Entscheidung über den Erwerb einer Fachanwaltschaft trifft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer

Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse.

⁹ BGH AnwBl. 2000, 688 f.

Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft

Wie die besonderen theoretischen Kenntnisse erworben werden können, ist in § 4 FAO geregelt, der grundsätzlich zwischen den innerhalb eines Fachanwalts-Lehrgangs und den außerhalb eines solchen Lehrgangs erworbenen Kenntnissen unterscheidet.

Worauf sich die theoretischen Kenntnisse in den einzelnen Fachbereichen beziehen müssen, ergibt sich aus den §§ 8 bis 14p FAO, die für jedes Fachgebiet einen Katalog von Themen enthalten, die kumulativ (Ausnahme: § 8 Nr. 2 FAO) abgedeckt sein müssen.

a) Fachanwalts-Lehrgänge

Der übliche und meist einfachste Weg, die besonderen theoretischen Kenntnisse in einem Fachgebiet zu erwerben, ist die Teilnahme an einem „auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst“ (§ 4 Abs. 1 S. 1 FAO).

Das Angebot an Fachanwalts-Lehrgängen ist groß. Da bislang keine Zertifizierung der Anbieter und/oder Kurse erfolgt und die Rechtsanwaltskammern naturgemäß keine Empfehlungen aussprechen dürfen, obliegt es der Verantwortung jedes einzelnen Fachanwalts-Aspiranten, die richtige Wahl zu treffen. Dabei lässt sich anhand der Kursunterlagen meist leicht feststellen, ob die inhaltlichen Anforderungen der §§ 8 ff. FAO erfüllt sind. Eine Marktübersicht von Fachanwaltschaftslehrgängen finden Sie in dieser [eBroschüre auf Seite 24](#)

aa) Dauer

Gem. § 4 Abs. 1 S. 2 FAO muss die Gesamtdauer des Lehrgangs mindestens 120 Zeitstunden (nicht Unterrichtseinheiten von einer dreiviertel Stunde Dauer) betragen. Im Fachgebiet Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen weitere 40 Zeitstunden und im Fachgebiet Insolvenzrecht für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzu.

Nicht zwingend ist, dass die geforderten Zeitstunden im selben Lehrgang absolviert werden. Wer (z.B. wegen Krankheit) einige Stunden oder auch Blöcke eines Lehrgangs versäumt, kann diese in einem anderen Lehrgang (notfalls auch eines anderen Anbieters) nachholen.

bb) Inhalt

Welches Wissen in den jeweiligen Lehrgängen vermittelt werden muss, ergibt sich aus den §§ 8 bis 14p FAO, die für jedes Fachgebiet die „nachzuweisenden besonderen Kenntnisse“ detailliert auführen. Zusätzlich müssen die Kenntnisse gem. § 2 Abs. 3 FAO „die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets“ umfassen. Deshalb muss im Lehrgang auch auf diese eingegangen werden.

§ 4 Abs. 1 S. 1 FAO verlangt einen „anwaltsspezifischen“ Lehrgang, also einen Lehrgang, der auf Rechtsanwälte zugeschnitten ist und das Wissen vermittelt, das diese für die Bewältigung ihrer besonderen Aufgaben benötigen. Es muss ein „anschaulicher Bezug“ zu der Eigenart der anwaltlichen, interessengebundenen Rechtsanwendung bestehen.

Mit Ausweitung der Fachgebiete stellte sich ein besonderes Problem, nämlich die Frage, ob Teile eines Lehrgangs für ein Fachgebiet auch zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse in einem anderen Gebiet herangezogen werden können. Die inhaltlichen Überschneidungen von Gebieten (z.B. des Versicherungsrechts und des Verkehrsrechts) und also auch von Lehrgängen sind inzwischen vielfältig. Zum Teil stimmen Lehrgangsanbieter Bausteine ihrer Kurse in verwandten Fachgebieten bewusst aufeinander ab, indem sie Unterrichtseinheiten anbieten, die in exakt gleicher Form

Welchen Fachanwaltschafts-Seminaranbieter der Anwalt wählt, liegt in seiner eigenen Verantwortung

Die Überschneidung von Rechtsgebieten und Lehrgängen ist vielfältig

Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft

(und mit denselben Dozenten) Bestandteil sowohl des einen als auch des anderen Fachanwalts-Lehrgangs sind.

Die Rechtsanwaltskammern verlangen nicht, dass schon einmal besuchte Kursteile beim Erwerb einer weiteren Fachanwaltschaft nochmals absolviert werden. Allerdings ist zu beachten, dass natürlich trotzdem die erforderliche Anzahl von Klausuren geschrieben werden muss und sich keine Probleme mit der Fortbildungspflicht aus § 4 Abs. 2 FAO ergeben dürfen.

cc) Klausuren

Gem. § 4a Abs. 1 FAO muss sich der Antragsteller mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben. § 4a Abs. 2 FAO bestimmt, dass jede Leistungskontrolle mindestens 1 Zeitstunde ausfüllen muss und 5 Zeitstunden nicht überschreiten darf. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Es müssen also mindestens 3 Klausuren à 5 Zeitstunden oder 15 Klausuren à 1 Zeitstunde geschrieben und bestanden werden.

Die Bewertung der Klausuren erfolgt ausschließlich durch den Lehrgangsveranstalter bzw. die von diesem entsprechend beauftragten Personen. Die Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände haben keine Befugnis, das Niveau der Aufgabenstellung und der Benotung zu überprüfen oder gar zu bemängeln.¹⁰ Daran ändert auch die – insofern missverständliche – Formulierung in § 43c Abs. 2 BRAO, wo von „Prüfen“ die Rede ist, nichts. „Prüfen“ in diesem Sinne bedeutet nicht Überprüfen, sondern nur „Sichten“ (anhand einer Checkliste) und „Abhaken“.

Der BGH und ihm folgend die Anwaltsgerichtshöfe verneinen in ständiger Rechtsprechung ausdrücklich ein materielles Prüfungsrecht der Rechtsanwaltskammern. Ein solches Prüfungsrecht sei weder § 43c Abs. 2 BRAO noch den Bestimmungen der FAO selbst zu entnehmen. Die dem Fachausschuss obliegende Prüfung der theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen anhand der vorzulegenden Nachweise sei vielmehr weitgehend formalisiert und lasse dem Fachausschuss keinen Raum für eine eigenständige Beurteilung der fachlichen Qualifikation eines Bewerbers, der die in den §§ 4 bis 6 FAO geforderten Nachweise erbracht habe. Insbesondere stehe es dem Fachausschuss nicht zu, die durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme nachgewiesenen besonderen theoretischen Kenntnisse des Bewerbers anhand der bestandenen Lehrgangsklausuren und der vorgelegten Arbeitsproben zu überprüfen und in Zweifel zu ziehen.¹¹ Konsequenterweise wird auch die Möglichkeit einer zugunsten des Antragstellers wirkenden Überprüfung abgelehnt.¹²

dd) Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 2 FAO

Ein Verfallsdatum für den Fachanwalts-Lehrgang kennt die FAO nicht. Deshalb steht der Besuch eines Lehrgangs auch schon Referendaren offen. Um ein „Veralten“ der besonderen theoretischen Kenntnisse zu verhindern und Fachanwalts-Anwärter den „promovierten“ Fachanwältinnen gleichzustellen, fordert § 4 Abs. 2 FAO allerdings, dass dann, wenn der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen ist. Lehrgangszeiten sind dabei anzurechnen.

Nur der Lehrgangsveranstalter ist befugt die Klausuren zu bewerten

Auch Referendare können Fachanwalts-Lehrgänge besuchen

¹⁰ Vgl. hierzu nur BGH NJW 2003, 741 = BRAK-Mitt. 2003, 25 m. Anm. Offermann-Burckart; BRAK-Mitt. 2005, 123 ff. m. zahlr. w. Nachw.

¹¹ BGH NJW 2003, 741 = BRAK-Mitt. 2003, 25 m. Anm. Offermann-Burckart.

¹² BGH NJW 2008, 3496 = BRAK-Mitt. 2008, 218.

Beispiel

Der Rechtsanwalt besucht in der Zeit von November 2017 bis Januar 2018 einen Arbeitsrechts-Lehrgang. 105 Zeitstunden entfallen auf das Jahr 2017, die restlichen 15 auf das Jahr 2018. Den Antrag stellt er Ende 2018. Er muss also für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 15 Zeitstunden Fortbildung nachweisen. Da aber die Zeiten seines Fachanwalts-Lehrgangs angerechnet werden, hat er auch für 2018 mit den 15 Lehrgangsstunden die Fortbildungspflicht bereits erfüllt.

Wer eine Fortbildung versäumt, muss mit weitreichenden Folgen rechnen

Der Nachweis ausreichender „Vorfeld-Fortbildung“ ist weitere Voraussetzung für die positive Bescheidung eines Fachanwalts-Antrags. Dabei hat der Bewerber im Jahr der Antragstellung für das Absolvieren und den Nachweis der Fortbildung Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezembers. Der Antrag kann also nicht am 30. November mit der Begründung zurückgewiesen werden, für das laufende Jahr sei noch keine (hinreichende) Fortbildung nachgewiesen. Wird die Fachanwaltsbezeichnung Ende November verliehen und stellt die Rechtsanwaltskammer im Januar des Folgejahres fest, dass der Fortbildungsnachweis für das Jahr der Verleihung fehlt, kommt ein Widerruf, nicht aber eine Rücknahme des Titels in Betracht.

Die Folgen endgültig versäumter Fortbildung sind weitreichend. Der Antrag ist zurückzuweisen; der Lehrgang gilt als „verfallen“ und muss insgesamt, d.h. in voller Länge und mit den entsprechenden Leistungsnachweisen erneut absolviert werden.¹³ Ein „Nachholen“ unterbliebener Fortbildung ist in § 4 Abs. 2 FAO nicht vorgesehen und, wie der BGH¹⁴ zu § 15 FAO festgestellt hat, auch insgesamt nicht möglich. Anders als bei § 15 FAO, der von den Rechtsanwaltskammern mit einer gewissen Großzügigkeit gehandhabt wird, kommt auch eine „Kulanzregelung“ (etwa das Einräumen der Möglichkeit, Fortbildung für das Vorjahr bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen) nicht in Betracht, weil § 4 Abs. 2 FAO kein Ermessen einräumt.

Die verfassungskonforme Auslegung der Norm fordert allerdings, dass es bei einem unverschuldeten Versäumnis in besonderen Härtefällen (z.B. bei einer attestierten Erkrankung oder dem unvorhersehbaren kurzfristigen Ausfall einer fest gebuchten Fortbildungsveranstaltung am Jahresende) Heilungsmöglichkeiten gibt.

b) Außerhalb eines Fachanwalts-Lehrgangs erworbene Kenntnisse

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwalts-Lehrgang ist nicht die einzige Möglichkeit, den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet zu führen. Nach § 4 Abs. 3 S. 1 FAO können auch außerhalb eines Lehrgangs erworbene Kenntnisse akzeptiert werden, sofern diese dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Die Anforderungen, die an den Nachweis der außerhalb eines Lehrgangs erworbenen Kenntnisse gestellt werden, sind hoch. Erforderlich ist, dass ausnahmslos alle der in den §§ 8 bis 14p FAO für die einzelnen Fachgebiete geforderten „Bereiche“ und „Gebiete“ (so die Begrifflichkeiten der FAO) abgedeckt sind.

aa) Möglichkeiten des alternativen Kenntniserwerbs

Für den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse außerhalb eines Lehrgangs steht ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung.

Theoretische Kenntnisse lassen sich nicht nur mit dem Fachanwaltschafts-Lehrgang erwerben.

¹³ So AGH NRW (1 AGH 14/09) in einem Fall, in dem der Antragstellerin im Sozialrecht für ein Jahr (mindestens) vier Fortbildungsstunden fehlten.

¹⁴ NJW-RR 2014, 1083 = BRAK-Mitt. 2014, 212 = AnwBl. 2014, 755.

Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft

(1) Dozententätigkeit

Die in § 4 Abs. 1 FAO (anders als in § 15 FAO) nicht ausdrücklich erwähnte dozierende Teilnahme an einem Fachanwalts-Lehrgang wird natürlich akzeptiert, kann die hörende Teilnahme aber nur dann (vollends) ersetzen, wenn auch sie sich auf das Fachgebiet in seiner ganzen Breite bezieht. Da kein Dozent einen Fachanwalts-Lehrgang alleine bestreiten wird, muss die dozierende Tätigkeit sich entweder auf mehrere Lehrgänge, in denen dann jeweils andere Teilbereiche abgedeckt werden, erstrecken oder durch die – dozierende oder hörende – Teilnahme an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen ergänzt werden.

(2) Teilnahme an sonstigen Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen

Auch die hörende (oder dozierende) Teilnahme an qualitativ hochwertigen Maßnahmen, die dem Niveau von Fachanwalts-Lehrgängen entsprechen und sämtliche der in den §§ 8 ff. FAO aufgelisteten Teilbereiche und -gebiete abdecken, wird akzeptiert. Das gilt namentlich für LL.M.-Studiengänge, deren zeitlicher Umfang und Schwierigkeitsgrad meist deutlich über dem Umfang und Schwierigkeitsgrad eines „normalen“ Fachlehrgangs liegt. Die Anerkennung einer solchen Maßnahme scheitert nicht daran, dass keine Klausuren i.S. von § 4a FAO geschrieben werden. Ohnehin hängt das Bestehen eines LL.M.-Studiengangs i.d.R. ebenfalls vom Bestehen einer Mehrzahl von Klausuren und zusätzlich von in häuslicher Arbeit zu erstellenden Seminararbeiten ab. Einige Rechtsanwaltskammern behandeln LL.M.-Studiengänge wie Fachanwalts-Kurse, was dogmatisch nicht korrekt ist, letztlich aber zum gleichen (erwünschten) Ergebnis führt.

§ 4 Abs. 3 FAO darf nicht zur Umgehung der Klausurpflicht nach § 4a FAO missbraucht werden. Wer einen Fachanwalts-Lehrgang durchlaufen, aber nicht die oder alle entsprechenden Klausuren geschrieben bzw. bestanden hat, kann sich nicht darauf berufen, der reine Lehrgangsbesuch diene zum Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse i.S. von Abs. 3.

Das Absolvieren von Fortbildungsveranstaltungen (auch in größerer Zahl) stellt kein Äquivalent zu einem Lehrgang dar.

(3) Publizierende Tätigkeit

Ob wissenschaftliche Publikationen geeignet sind, hängt von ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Häufigkeit ab. Editorials mit wissenschaftlichem Einschlag, Buchbesprechungen oder kurze Urteilsanmerkungen sind – selbst wenn sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit verfasst werden – kaum geeignet, den Nachweis einer breiten und vertieften Befassung mit einem bestimmten Rechtsgebiet zu erbringen. Anders sieht es aus beim Verfassen eines Kommentars, eines Lehrbuchs, einer Anzahl von Aufsätzen oder auch einer Dissertation, die sich mit dem Rechtsgebiet in seiner ganzen Breite oder zumindest in seinen wesentlichen Teilbereichen beschäftigen.

(4) Bestandene Prüfungen

Anzuerkennen sind z.B. die Steuerberaterprüfung, die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung und das Wirtschaftsprüferexamen, denen Ausbildungen vorangehen, die deutlich umfassender und schwieriger sind als die üblichen Fachlehrgänge für Steuer- bzw. Insolvenzrecht.

Dass bei einer nicht bestandenen Steuerberater-Prüfung immerhin die besuchten Vorbereitungskurse als Nachweise besonderer theoretischer Kenntnisse akzeptiert werden können¹⁵, scheint zweifelhaft. Denn die Prüfung ist als eine Art Äquivalent zu

Wichtig ist, dass die weiterbildende Maßnahme dem Niveau einer Fachanwaltschaft entspricht

Ein wissenschaftlicher Kommentar oder ein Lehrbuch kommen als Nachweis für theoretische Kenntnisse in Frage

¹⁵ Sowohl Hartung/Scharmer/Scharmer, BORA/FAO, § 4 FAO Rdn. 78.

Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft

den Klausuren nach § 4a FAO zu werten, und wenn dieses Äquivalent fehlt, stellt sich die Frage der Umgehung.

(5) Leumundszeugnisse

Auch sog. Leumundszeugnisse können zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse dienen. Der BGH¹⁶ akzeptiert den entsprechenden Nachweis durch Stellungnahmen anderer Juristen, in denen der Bewerber als ausgewiesener Spezialist auf seinem Fachgebiet dargestellt wird. Juristen, die in Wahrnehmung ihrer amtlichen Tätigkeit dem Rechtsanwalt bei der Ausübung seines Berufes über einen längeren Zeitraum hinweg begegnet sind, seien regelmäßig in der Lage, dessen Rechtskenntnisse sachgerecht einzuschätzen. Erfahrungsgemäß seien sie allenfalls dann bereit, positive und aussagekräftige Stellungnahmen zu den Fachkenntnissen des Anwalts abzugeben, wenn dessen Leistungen nach ihrer Überzeugung deutlich über dem Durchschnitt lägen. Das Zeugnis einer einzigen Rechtsanwältin – sei diese auch Mitglied des einschlägigen Vorprüfungsausschusses einer anderen Rechtsanwaltskammer – reicht allerdings nicht aus.¹⁷

(6) Keine „Alte-Hasen-Regelung“

Die sog. „Alte-Hasen-Regelung“ früherer Zeiten fand bewusst keine Aufnahme in die FAO. Auch erfahrene Rechtsanwälte, die langjährig auf einem Spezialgebiet tätig sind, müssen einen Fachanwalts-Lehrgang besuchen oder den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse auf andere Weise führen und können nicht stattdessen auf ihre „überbordenden“ praktischen Erfahrungen und die Vielzahl bearbeiteter Fälle verweisen.

bb) Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 2 FAO

Auch wer den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse ohne Lehrgangsbesuch führt, unterliegt schon vor Antragstellung der Fortbildungspflicht. Abgestellt wird hier auf den „Beginn“ des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse. Dabei hat es der Antragsteller letztlich selbst in der Hand, durch die Auswahl der vorgelegten Nachweise den Beginn zu bestimmen. Wer seine theoretischen Kenntnisse etwa durch Publikationen nachweist, bestimmt als „Beginn“ den Erscheinungszeitpunkt der ersten zum Beleg eingereichten Veröffentlichung. Ein ansonsten nicht mehr zu heilendes Fortbildungsdefizit kann durch den Verzicht auf eine Nachweisführung durch besonders frühe Veröffentlichungen vermieden werden.

3. Besondere praktische Erfahrungen (§§ 2, 5 i.V.m. §§ 8 ff. FAO)

§ 2 Abs. 1 Alt. 2 FAO schreibt als weitere Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen vor. Auch diese sind gem. § 2 Abs. 2 FAO gegeben, wenn sie „auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die (berufliche Ausbildung und) praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird“.

Den Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen (und seinen Nachweis) regelt § 5 FAO. Dieser fordert, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre (zu beachten: § 5 Abs. 3) vor der Antragstellung in seinem Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei eine bestimmte Anzahl von Fällen bearbeitet hat. Die Fallzahl variiert von Fachgebiet zu Fachgebiet stark und reicht von 40 Fällen im Vergaberecht bis zu 160 Fällen im Verkehrsrecht.

Auch erfahrene Rechtsanwälte müssen einen Fachanwalts-Lehrgang absolvieren

Besondere praktische Erfahrungen müssen gemäß der FAO innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung der Fachanwaltschaft gemacht worden sein.

¹⁶ BGH NJW 2000, 3648 = MDR 2000, 1340.

¹⁷ BGH NJOZ 2016, 585 = BRAK-Mitt. 2016, 75.

Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft

Sog. Fallquoten dienen der Schwerpunktsetzung und sorgen dafür, dass besonders wichtige Bereiche eines Fachgebiets nicht einfach ausgespart werden können.

Beispiel § 5 Abs. 1 lit. h (Versicherungsrecht):

„80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.“

a) Der Fallbegriff

Über die Frage, was „ein Fall“ i.S. von § 5 FAO ist, lässt sich trefflich streiten.

Der BGH versteht unter „Fall“ entsprechend dem Verständnis des Begriffs im Rechtsleben und im täglichen Gebrauch „jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind“.¹⁸

Das bedeutet nach der Lesart des Anwaltssenats auch, dass derselbe über mehrere Instanzen geführte Streit nur ein Fall ist.

In Ermangelung einer anderslautenden Regelung kann derselbe Fall durchaus zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen in zwei oder auch drei sich überschneidenden Fachgebieten verwendet werden.¹⁹ Ein Fall, der Bezüge zu mehreren Fachgebieten aufweist, ist also nicht nach einmaliger Benennung „verbraucht“, sondern kann als Nachweis für alle diese Gebiete herangezogen werden.

Grundsätzlich gilt dabei, dass ein Fall dann dem Fachgebiet zuzuordnen ist, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung im Bereich des Fachgebiets liegt. Dazu ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine Frage aus dem Fachgebiet erheblich ist oder wenigstens erheblich sein kann.²⁰

Eine qualitative Überprüfung der Fälle bzw. der (gem. § 6 Abs. 3 S. 2 FAO) angeforderten Arbeitsproben dürfen die Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände nicht vornehmen.²¹ Deshalb monieren Kritiker: „Wer hundertmal etwas falsch macht, erwirbt noch keine Kompetenz.“

Einzelkämpfer sehen sich immer häufiger in der Situation eines „Hauptmanns von Köpenick“: Ohne Fachanwaltstitel keine Fälle und ohne Fälle kein Fachanwaltstitel.

Andererseits besteht Einigkeit darüber, dass ein Fachanwalt mehr sein muss als jemand, der sich nur theoretisch in einem bestimmten Rechtsgebiet auskennt. wäre die Bezeichnung „Fachanwalt“ (zumal diese eine große sprachliche Ähnlichkeit mit dem an strenge Voraussetzungen geknüpften „Facharzt“ aufweist) reiner Etikettenschwindel.

Das sieht auch der BGH²² so, wenn er feststellt, dass die Fallvorgabe im Arbeitsrecht (100 Fälle, davon 50 gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren – § 5 Abs. 1 lit. c FAO) verfassungsgemäß sei und insbesondere nicht gegen Art. 12 und Art. 3 Abs. 1 GG verstoße. Es sei nicht Sinn des § 5 Abs. 1 lit. c FAO, jedem Rechtsanwalt, der arbeitsrecht-

Derselbe, über mehrere Instanzen geführte Streit, ist ebenso nur ein Fall

Einzelkämpfer sehen sich immer häufiger in der Situation eines „Hauptmanns von Köpenick“: Ohne Fachanwaltstitel keine Fälle und ohne Fälle kein Fachanwaltstitel.

18 Vgl. hierzu nur BGH AnwBl. 1999, 563, 564; NJW 2004, 2748, 2749; BRAK-Mitt. 2006, 131, 132.

19 So ausdrücklich BGH BRAK-Mitt. 2008, 135, 137.

20 Vgl. hierzu BGH BGHReport 2006, 819, 820 m. krit. Anm. Offermann-Burckart = BRAK-Mitt. 2006, 131, 133; BRAK-Mitt. 2009, 177, 180 m. Anm. Siegmund; NJW-RR 2014, 751; NJW-RR 2014, 752.

21 BGH BRAK-Mitt. 2003, 25, 26 f. m. krit. Anm. Offermann-Burckart.

22 BGH BRAK-Mitt. 2014, 83 ff.

Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft

liche Verfahren bearbeite, den Erwerb der Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ zu ermöglichen. Zweck der Vorschrift sei vielmehr „die Sicherung der herausragenden Qualität der Fachanwälte“. Das dürfe nicht aus den Augen verloren werden. Gleichwohl denkt der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung über Lösungsmöglichkeiten nach (z.B. Ersetzung eines gewissen Teils der Fälle durch ein vom Antragsteller beantragtes Fachgespräch, für dessen Durchführung den Vorprüfungsausschüssen aber eine konkrete Prüfungskompetenz eingeräumt werden müsste).

b) Fall-Gewichtung

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage, was überhaupt ein Fall ist, steht die in § 5 Abs. 4 FAO ausdrücklich vorgesehene Fall-Gewichtung. Nach der genannten Regelung können „Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle“ zu einer „höheren oder niedrigeren Gewichtung“ führen. Das bedeutet, dass nicht jedes nachgewiesene Mandat zwingend mit dem Faktor 1 zu bewerten ist. In Betracht kommt z.B. auch eine Veranschlagung mit dem Faktor 1,5 oder aber dem Faktor 0,75.

§ 5 Abs. 4 FAO stellt auf Bedeutung, Umfang und Schwierigkeitsgrad „einzelner Fälle“ ab, weshalb sich eine generalisierende Betrachtungsweise im Hinblick auf bestimmte Mandats- oder Verfahrensarten verbietet. Es ist also nicht zulässig, z.B. „einfache“ Steuererklärungen²³, Mahnverfahren oder telefonische Beratungen pauschal abzuwerten.

Angesichts der in § 5 Abs. 4 FAO enthaltenen Formulierung „einzelner Fälle“ stellt sich die Frage, ob der Gewichtungs-Regelung Ausnahmecharakter beizumessen ist, oder ob Vorprüfungsausschuss und Kammervorstand jeden einzelnen Fall stets auch darauf zu überprüfen haben, ob er mit dem Faktor 1 oder einem höheren oder niedrigeren Faktor zu bewerten ist.

Die letztere Sichtweise vertritt der BGH²⁴ in einer Entscheidung, die wegen ihrer weitreichenden Bedeutung besonderes Augenmerk verdient.

Keineswegs sei, so der Anwaltssenat, die Gewichtungsregelung als Ausnahmebestimmung ausgestaltet. Vielmehr werde mit der Formulierung „einzelner Fälle“ allein der Bezugspunkt für die Fall-Gewichtung beschrieben. Für die Verleihung einer Fachanwaltschaftsbezeichnung genüge der Nachweis der Bearbeitung der in § 5 bestimmten Anzahl von Fällen aus dem betreffenden Fachgebiet allein nicht. Da sich diese Fallzahlen – wie gerade die Wertung des § 5 S. 3 (a.F. = Abs. 4 n.F.) zeige – auf Mandate von durchschnittlichem Zuschnitt bezögen, müsse der Bewerber vielmehr zusätzlich, etwa durch eine hinreichend aussagekräftige Fallbeschreibung, belegen, dass den bearbeiteten Fällen insgesamt betrachtet mindestens das gleiche Gesamtgewicht wie der vorgegebenen Anzahl durchschnittlicher Mandate zukomme. Allerdings gehe § 5 Abs. 1 FAO von dem Grundsatz aus, dass der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen mit dem formalisierten Nachweis der vorgegebenen Fallzahlen aus den betreffenden Bereichen des jeweiligen Fachgebiets belegt sei. Die Regelung gehe dabei von Fällen aus, die gemessen an ihrer Bedeutung, ihrem Umfang und ihrem Schwierigkeitsgrad von durchschnittlichem Gewicht seien. Dies habe zur Folge, dass für eine Höher- oder Mindergewichtung der vom Bewerber vorgelegten Mandate tragfähige Anhaltspunkte vorliegen müssten, die eine zuverlässige Beurteilung dahin zuließen, dass sich der zu beurteilende Fall in seinem Gewicht in der einen oder anderen Richtung vom Durchschnitt abhebe. Lasse sich trotz aussagekräftiger Fallbeschreibung (und ggf. eingeholter

Nicht jeder nachgewiesene Fall wird gleich bewertet

Der Fachanwaltschaftsbewerber muss über eine aussagekräftige Fallbeschreibung die Relevanz des Falls für das jeweilige Fachgebiet belegen

²³ Vgl. hierzu BGH BGHReport 2006, 819, 820 = BRAK-Mitt. 2006, 131, 132 f.

²⁴ BGH BRAK-Mitt. 2013, 135 m. krit. Anm. Offermann-Burckart, BRAK-Mitt. 2013, 94.

Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft

Arbeitsproben) nicht abschließend beurteilen, ob sich die bearbeitete Rechtssache vom Durchschnittsfall unterscheidet, sei sie als durchschnittliche Angelegenheit

einzuordnen und mit dem Faktor 1 zu bewerten. Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Maße sich ein Fall vom Durchschnitt abhebe, sei eine (nachvollziehbare) Gesamtbewertung anhand aller drei in § 5 S. 3 (a.F. = Abs. 4 n.F.) genannten Kriterien vorzunehmen. Hierzu habe die Rechtsprechung eine umfangreiche Kasuistik entwickelt. Der „durchschnittliche Fall“ sei dabei naturgemäß keine punktgenaue Größe, sondern umfasse eine gewisse Bandbreite. Dies belege schon die Regelung des § 5 selbst, indem sie die Bearbeitung verschiedener Arten von (durchschnittlichen) Fällen einbeziehe. Dementsprechend reiche das Spektrum durchschnittlicher Fälle „von Mandaten, die sich an der Grenze zur Überdurchschnittlichkeit bewegen, bis hin zu Fällen, die an der Schnittstelle zur Unterdurchschnittlichkeit anzusiedeln sind“. Zu der erstgenannten Fallgestaltung zählten etwa die Verfahren, die in eine höhere Instanz gelangten; hier liege entweder ein noch durchschnittlicher oder ein schon überdurchschnittlicher Fall vor. In die letztgenannte Kategorie seien etwa Fälle einzuordnen, bei denen sich eine Rechtsfrage stelle, die bereits wiederholt in anderen Fällen aufgeworfen worden sei.

Auch wenn dies kompliziert und nach einer gewissen Beliebigkeit klingt, bietet das „Tool“ der Fall-Gewichtung dem Antragsteller nützliche Gestaltungsmöglichkeiten. Wer die absolut geforderte Fallzahl nicht erreicht, kann für das eine oder andere nachgewiesene Mandat eine Höhergewichtung reklamieren. Dies muss natürlich nachvollziehbar begründet werden und nötigenfalls durch Vorlage der entsprechenden Handakten auch belegbar sein.

Gewichtet der Vorprüfungsausschuss andererseits Fälle zu Ungunsten des Bewerbers, ergibt sich ein (gewisses) Regulativ aus § 24 Abs. 4 S. 1 FAO. Denn der Ausschuss darf nicht ohne Vorwarnung negativ votieren, sondern muss dem Antragsteller Gelegenheit geben, Fälle nachzumelden.

c) Die Fall-Bearbeitung

Nach § 5 Abs. 1 FAO setzt der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen voraus, dass der Antragsteller die in lit. a bis w nach Zahl, Art und Umfang näher aufgeschlüsselten Fälle „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat“.

aa) Persönliche Bearbeitung

Der Bewerber muss also den Nachweis führen, dass er selbst – und niemand sonst – eine bestimmte Anzahl von Mandaten bearbeitet hat. Wer sich entschließt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu erwerben und ab einem bestimmten Zeitpunkt mit der Fallsammlung zu beginnen, sollte den jeweiligen Mandatsverlauf (d.h. die Sachbearbeitung im Einzelnen und die Wahrnehmung von Terminen) von vorneherein detailliert dokumentieren. Das erspart das mühsame Durchforsten von Akten und das Herausuchen von Unterlagen im Nachhinein. Derjenige, der Angestellter oder Partner einer größeren Kanzlei ist, sollte im Hinblick auf einen späteren Fachanwaltsantrag dafür Sorge tragen, dass Schriftsätze, die aus seiner Feder stammen, ohne weiteres zugeordnet werden können. Dies kann dort, wo das Unterschriftenrecht bei einem Dritten (z.B. einem Seniorsozius) liegt, durch das Aufbringen des eigenen identifizierbaren Diktatzeichens oder eines Bearbeitervermerks geschehen.

Eine „persönliche Bearbeitung“ ist auch gegeben, wenn der Antragsteller einem Team von Anwälten angehört, das bei der Mandatsbetreuung zusammengewirkt hat.

Wer die geforderte Fallzahl nicht erreicht, kann für das eine oder andere nachgewiesene Mandat eine Höhergewichtung reklamieren.

Wer sich entschließt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu erwerben, sollte den jeweiligen Mandatsverlauf von vorneherein detailliert dokumentieren.

bb) Bearbeitung als Rechtsanwalt

Umstritten war (und ist), ob Fälle, die ein zur Anwaltschaft zugelassener Unternehmens- oder Verbandsjurist für seinen Arbeitgeber bearbeitet hat, zur Nachweisführung nach § 5 FAO geeignet sind.

(1) Syndikusrechtsanwälte

Dabei hat sich durch das am 01.01.2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ vom 21.12.2015²⁵ die Situation für „richtige“, also nach § 46a BRAO zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Syndikusrechtsanwälte inzwischen geklärt. Denn für sie gelten gem. § 46c Abs. 1 BRAO (soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist) „die Vorschriften über Rechtsanwälte“ und somit auch § 43c BRAO.²⁶

(2) Sonstige in Unternehmen oder Verband tätige Rechtsanwälte

Offen ist aber immer noch, wie die für den nicht-anwaltlichen Arbeitgeber bearbeiteten Fälle solcher Unternehmens- und Verbandsjuristen zu bewerten sind, die nur über eine Zulassung als „niedergelassener“ Rechtsanwalt, nicht aber über eine solche als Syndikusrechtsanwalt verfügen.

Hier sind wiederum zwei Kategorien von Bewerbern denkbar: Zum einen diejenigen, die eigentlich die Voraussetzungen für eine Syndikusrechtsanwalts-Zulassung nach § 46 Abs. 3 bis 5 BRAO erfüllen, also insbesondere über die erforderliche Weisungsfreiheit verfügen, aber kein Interesse an einer Zulassung haben, und zum anderen diejenigen, die einige oder alle der gesetzlichen Voraussetzungen eben nicht erfüllen und deshalb auch keine Chance auf eine Zulassung haben. In der amtlichen Begründung zum neuen Syndikusrecht spricht der Gesetzgeber die bisher geführte Kontroverse um die Anerkennung von Syndikusfällen an, ohne sie zu entscheiden.²⁷

Argumentiert man streng dogmatisch, hängt das Vorliegen einer „anwaltlichen Tätigkeit“ i.S. von § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO (also im Fall des Bestehens eines Anstellungsverhältnisses mit einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber) nach § 46 Abs. 3 und 4 BRAO (nur) vom Vorliegen bestimmter Kriterien und Merkmale, nicht aber von einer tatsächlichen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ab. Wer also die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, müsste seine Fälle im Rahmen eines Fachanwaltsverfahrens auch dann präsentieren können, wenn er die Zulassung nicht beantragt und erworben hat. Die praktische Relevanz der Frage dürfte gering sein, weil niemand die Verleihung einer Fachanwaltschaft nur dadurch aufs Spiel setzen wird, dass er sich der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verweigert. Schwierig wird es jetzt allerdings für jene, die die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 3 und 4 BRAO nicht erfüllen. Denn ihnen hat der Gesetzgeber attestiert, dass ihre Tätigkeit gerade keine anwaltliche sei.

(3) Anwaltsnotare

Als Fälle i.S. von § 5 Abs. 1 FAO gelten nach Abs. 2 auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können. Durch die Einschränkung im letzten Halbsatz wird deutlich, dass es sich auch hier um originäre Anwaltstätigkeit handeln muss. Notarielle Beglaubigungen bleiben damit ebenso unberücksichtigt wie „reine“ Beurkundungen, denen keine Beratung vorangegangen ist.

Für Syndikusrechtsanwälte gelten gem. § 46c Abs. 1 BRAO „die Vorschriften über Rechtsanwälte“ und somit auch § 43c BRAO.

Notarielle Beglaubigungen zählen ebenso nicht als Nachweis wie wie „reine“ Beurkundungen ohne Beratung

²⁵ BGBl. 2015 I, S. 2517 ff.

²⁶ Vgl. hierzu auch BT-Drucks. 18/5201, S. 17.

²⁷ BT-Drucks. 18/5201, S. 17.

Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft

cc) Weisungsfreie Bearbeitung

Durch die Aufnahme der Forderung nach einer „weisungsfreien“ Fall-Bearbeitung sollte eigentlich nur der frühere Streit um die von Syndikusanwälten (alter Prägung) für ihre Arbeitgeber bearbeiteten Fälle beendet werden.

Streng genommen kann das Merkmal der Weisungsfreiheit aber auch für solche Antragsteller zu Problemen führen, die in einem Anstellungsverhältnis zu einer Anwaltskanzlei stehen oder „Jungsozien“ sind. Viele dieser Anwälte, die den Weisungen und der fachlichen Oberaufsicht ihres Arbeitgebers oder eines Seniorsozius unterliegen, können nicht im eigentlichen Wortsinn Weisungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen. Bei Zweifeln, die in der Praxis allerdings äußerst selten sind, ist es Sache des Antragstellers, seine Weisungsfreiheit darzulegen.

dd) Der Drei-Jahres-Zeitraum

Die Fall-Bearbeitung nach § 5 FAO muss „innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung“ erfolgt sein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Bewerber um eine Fachanwaltsbezeichnung nicht nur irgendwann eine bestimmte absolute Zahl von Fällen in seinem Fachgebiet bearbeitet hat, sondern aktuell und in nennenswertem Umfang (ausgewiesen durch eine gewisse Falldichte) auf diesem Gebiet tätig ist. Allerdings war die ausnahmslose Beschränkung auf einen Zeitraum von drei Jahren verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie die Anerkennung von Mutterschutz- und Elternzeiten (und bestimmter Härtefälle) außer Acht ließ.²⁸

Die Vierte Satzungsversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 15.06.2009 mit dem damals neu in § 5 FAO eingefügten Abs. 3 eine sehr liberale Regelung beschlossen, nach der – mit einer Höchstgrenze von 36 Monaten – sowohl Mutterschutz- als auch Elternzeiten und darüber hinaus auch sonstige Härtefälle Berücksichtigung finden. Der zuständige Ausschuss 1 hatte lange darüber diskutiert, ob man allgemeine Härtefälle überhaupt vorsehen solle und ob es hierfür eine Katalog-Regelung geben könne. Er hat sich letztlich für die jetzt geltende Variante entschieden, um den Vorprüfungsausschüssen und Kammern die nötige Flexibilität bei ihren Entscheidungen zu geben.

Als Härtefälle sind denkbar die Pflege eines nahen Angehörigen, wenn sie den Antragsteller – ähnlich wie die Betreuung eines Kleinkindes – erheblich an der vollschichtigen Ausübung seiner Anwaltstätigkeit hindert, oder eine eigene schwere Erkrankung, die zu erheblichen Ausfallzeiten geführt hat. Nicht anzuerkennen sind die üblichen „Wechselfälle“ des anwaltlichen Berufsalltags, wie z.B. eine besondere Auslastung durch ein Einzelmandat oder die kurzfristige Kündigung eines anwaltlichen Mitarbeiters. Die Beweislast für einen Härtefall liegt beim Antragsteller.

Fälle, die während des Mutterschutzes, der Elternzeit und/oder eines Härtefall-Zeitraums bearbeitet wurden, zählen mit.²⁹

Ein „Nachschieben“ von Fällen nach Antragstellung (und im Fall eines Klageverfahrens noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung) ist möglich. Allerdings muss – schon im Interesse der Gleichbehandlung aller Antragsteller – gewährleistet sein, dass der Drei-Jahres-Zeitraum bei Berücksichtigung nachgemeldeter Fälle nicht künstlich verlängert wird. Das bedeutet, dass sich bei einem Nachschieben von Fällen der gesamte Referenz-Zeitraum nach hinten verlagert, was zwangsläufig dazu führt, dass Fälle vom Beginn dieses Zeitraums aus der Bewertung herausfallen. Wenn vorne mehr Fälle wegfallen, als hinten nachgeliefert werden, steht der Antragsteller also letztlich doch mit leeren Händen da.

Der Drei-Jahres-Zeitraum berücksichtigt heute auch den Mutterschutz und Elternzeiten

Ein „Nachschieben“ von Fällen nach Antragstellung (und im Fall eines Klageverfahrens noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung) ist möglich.

²⁸ Vgl. BGH BRAK-Mitt. 2009, 182 m. Anm. Greve.

²⁹ Protokoll der 3. Sitzung des Ausschusses 1 der Vierten Satzungsversammlung vom 06.10.2008, S. 13.

4. Das Fachgespräch – Chance, Bedrohung oder „Luftnummer“?

Laut Satzungsversammlung soll das Fachgespräch Ausnahme sein

Gem. § 7 Abs. 1 FAO führt der Vorprüfungsausschuss „zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen“ ein Fachgespräch. Von diesem kann der Ausschuss absehen, „wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann“. Der Verzicht auf ein Fachgespräch soll nach dem Willen der Satzungsversammlung also die Regel, das Führen eines Fachgesprächs soll die Ausnahme sein.

Trotz der klaren Formulierung und der eigentlich „guten Absicht“ der Satzungsversammlung räumt die Rechtsprechung den Vorprüfungsausschüssen allerdings nur unter sehr engen (in der Praxis selten erfüllten bzw. erfüllbaren) Voraussetzungen die Möglichkeit eines Fachgesprächs ein. Begründet wird dies mit dem in § 43c BRAO angelegten streng formalisierten Charakter des Verleihungsverfahrens.

Der BGH³⁰ stellt hierzu fest, das Fachgespräch könne niemals als eigenständige, auf den gesamten Umfang des Fachgebiets bezogene Prüfung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers durch den Fachausschuss neben die in § 6 FAO geforderten Nachweise treten. Vielmehr erlange das Fachgespräch immer nur Bedeutung als „ergänzende Beurteilungsgrundlage“ für die Fälle, in denen die Voraussetzungen nach den §§ 4 bis 6 FAO nicht bereits durch die schriftlichen Unterlagen nachgewiesen seien, der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Rahmen eines Fachgesprächs aber noch aussichtsreich erscheine. Die mündliche Prüfung im Fachgespräch diene auch nach der Neufassung des § 7 FAO „nur einer ergänzenden, auf Unklarheiten in und Zweifeln an den vorgelegten Nachweisen bezogenen Beurteilung“.

Was „Unklarheiten in und Zweifeln an“ den vorgelegten Nachweisen sind und welche Defizite in welchem Umfang durch ein Fachgespräch ausgeglichen werden können, bleibt weitgehend im Dunkeln. Das hat zur Konsequenz, dass in der Praxis kaum noch Fachgespräche geführt werden. Die Vorprüfungsausschüsse und Kammervorstände scheuen das Risiko, dass ihre auf den negativen Verlauf eines Fachgesprächs gegründete Ablehnungsentscheidung vor Gericht keinen Bestand hat, und sparen sich daher die Mühe.

Unklar ist, was als Unklarheit bei den Nachweisen gelten kann

In der Praxis gilt natürlich: Wo kein Kläger, da kein Richter. Verläuft das Fachgespräch positiv, sind alle zufrieden. Und etwas „Mut zu kreativem Vorgehen“ lässt sich auch aus einem Urteil des BGH vom 16.12.2013³¹ schöpfen, in dem es immerhin heißt:

„Allerdings mag es Situationen geben, in denen ein Ausschuss – auch durch Auflagen (§ 24 Abs. 4 FAO) nicht behebbare – Zweifel am Verfehlen der erforderlichen Fallzahl hat, weil ihm z.B. die Wertung oder Gewichtung einzelner Fälle problematisch erscheint, und er sich deshalb außerstande sieht, allein anhand der schriftlichen Unterlagen eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wird in einem solchen Grenzfall ein Fachgespräch durchgeführt, hindert dies – bei negativem Ausgang – den Bewerber jedoch nicht, geltend zu machen, dass er bei richtiger Bewertung die erforderliche Fallzahl erreicht hätte.“

Der Anwaltssenat gewährt hier beiden „Protagonisten“ – Vorprüfungsausschuss wie Antragsteller – einen gewissen Handlungsspielraum. Der Ausschuss hat in geeigneten

30 Vgl. etwa BGH BRAK-Mitt. 2007, 166; NJW 2008, 3496.

31 BRAK-Mitt. 2014, 83; vgl. hierzu auch Offermann-Burckart, Aktuelles zum Thema Fachanwaltschaft, BRAK-Mitt. 2014, 114, 118 f.

Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltschaft

(Ausnahme-)Fällen die Möglichkeit, dem Antragsteller die Chance zu geben, Defizite durch ein Fachgespräch auszuräumen. Der Antragsteller aber vergibt durch seine Einwilligung in ein solches Fachgespräch nicht die Möglichkeit, geltend zu machen, dass seine Nachweise (doch) vollständig und ausreichend waren. Die Resonanz der Praxis auf die Entscheidung ist bislang gering.

Die Fortbildungspflicht (§ 15 FAO)

IV. Die Fortbildungspflicht (§ 15 FAO)

Auf die wichtige Fortbildungspflicht, die in § 15 FAO normiert ist, kann aus Platzgründen hier nur cursorisch eingegangen werden.

Die Vorschrift hat zum 01.01.2015 eine deutliche Verschärfung erfahren, weil seither nicht mehr wie früher 10 Zeitstunden, sondern 15 Zeitstunden Fortbildung pro Kalenderjahr und Fachgebiet (zu beachten: § 15 Abs. 3 FAO!) erbracht werden müssen. Allerdings gelten für 5 dieser Stunden Erleichterungen. Sie können auch „im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle (die der Rechtsanwaltskammer vorzulegen ist) erfolgt“.

1. Fortbildungsarten

Insgesamt sind folgende Einzelheiten zu beachten:

a) Dozierende Teilnahme an „Veranstaltungen“

Die Anforderungen an eine Veranstaltungsteilnahme wurden gegenüber der Ursprungsfassung von § 15 FAO deutlich gelockert. Dies gilt wegen des mit ihr verbundenen Aufwands insbesondere für die dozierende Teilnahme (Abs. 1 S. 1 Alt. 2). Der Zuhörerkreis muss sich nicht aus Rechtsanwälten oder zumindest Volljuristen zusammensetzen und die Veranstaltung kann ebenso der Vermittlung von Basis- wie von Fortgeschrittenenwissen dienen.

Akzeptabel sind damit auch die Tätigkeit als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften, Lehrtätigkeiten an einer Fachhochschule, ein Fachreferat vor Betriebsräten u.Ä. Nicht anerkannt werden sog. Mandantenseminare, also Vorträge vor einem reinen Laienpublikum, die nur der Bindung vorhandener und/oder der Akquise neuer Mandanten dienen sollen. Die Grenzen können allerdings fließend sein.

Anerkennungsvoraussetzung ist weiter der nachvollziehbare Bezug der Veranstaltung zum eigenen Fachgebiet. Dabei impliziert die in § 15 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 FAO gewählte Formulierung „fachspezifisch“, dass auch Veranstaltungen aus Randbereichen, Nebengebieten und sogar anderen Rechtsgebieten anerkannt werden, sofern ein nachvollziehbarer Bezug zu der geführten Fachanwaltschaft besteht. Es werden auch solche „nicht-juristischen“ Veranstaltungen anerkannt, die für die Bearbeitung des Fachgebiets nützlich sind, wie z.B. Seminare über die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr oder den Zusammenhang von Trinkverhalten und Blutalkoholkonzentration, ein Vortrag, der sich mit originär medizinischen Fragestellungen befasst, die für den Fachanwalt für Medizinrecht von Interesse sind, oder ein Seminar, das die technischen Seiten von Baumängeln (Statik, Feuchtigkeit etc.) beleuchtet.

Nach der letzten Änderung von § 15 Abs. 1 FAO, die zum 01.01.2018 in Kraft tritt³²,

³² BRAK-Mitt. 2017, Heft 5 – erscheint in Kürze.

Die Fortbildungspflicht kann auch im Selbststudium erfüllt werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt

Es werden auch solche „nicht-juristischen“ Veranstaltungen anerkannt, die für die Bearbeitung des Fachgebiets nützlich sind

Eine passiv absolvierte Veranstaltung muss gem. § 15 Abs. 1 S. 2 FAO anwaltsorientiert oder (zumindest) interdisziplinär sein.

Ein Fachanwalt, der nachhaltig seine Fortbildungspflicht versäumt, läuft Gefahr den Titel zu verlieren.

Die Fortbildungspflicht (§ 15 FAO)

wird künftig auch die Vorbereitung auf Dozententätigkeit „in angemessenem Umfang“ anerkannt (Abs. 1 S. 3 n.F.).

b) Hörende Teilnahme an „Veranstaltungen“

Da die nur hörende Teilnahme an einem Seminar etc. dem Fachanwalt im Vergleich zur aktiven Referenten-Tätigkeit deutlich weniger abverlangt, kann und soll die Hürde für den Zuhörer höher sein. Eine passiv absolvierte Veranstaltung muss deshalb gem. § 15 Abs. 1 S. 2 FAO zusätzlich anwaltsorientiert oder (zumindest) interdisziplinär sein (Bsp.: Seminar zum Beschleunigten Familienverfahren mit Teilnehmenden aus der Anwaltschaft, den Familiengerichten, den Jugendämtern sowie mit Sachverständigen und Verfahrensbeiständen).

c) Selbststudium

Im Zuge der Erhöhung der geforderten Zeitstunden von 10 auf 15 wurde die Möglichkeit eingeführt, bis zu 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums zu absolvieren, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 4 FAO).

Beispiele für diese Art der Fortbildung sind das Studieren eines Fachaufsatzes mit anschließendem Multiple-Choice-Test oder die Teilnahme an einem von Kollegen veranstalteten „Qualitätszirkel“, sofern dem ein nachvollziehbares Konzept zugrunde liegt und die Durchführung einer Lernerfolgskontrolle möglich ist.

Ein „Bestehen“ der Lernerfolgskontrolle ist nicht erforderlich.

d) Sonstiges

Akzeptiert werden auch wissenschaftliche Veröffentlichungen mit entsprechendem Nachweis (jedoch nicht auf der eigenen Homepage) und die Teilnahme an Nicht-Präsenzveranstaltungen (also das Lernen vor dem eigenen PC), sofern die Anforderungen des § 15 Abs. 2 FAO erfüllt sind.

2. Die Folgen unterbliebener Fortbildung

Ein Fachanwalt, der nachhaltig seine Fortbildungspflicht versäumt, läuft Gefahr, gem. § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO den Titel zu verlieren. Die Entscheidung steht im Ermessen der zuständigen Rechtsanwaltskammer (§ 43c Abs. 4 S. 2 BRAO: „kann widerrufen werden“).

Der BGH stellt dazu fest, dass unterlassene Fortbildung nicht im eigentlichen Wortsinne „nachgeholt“ werden kann und dass jedenfalls bei dreijähriger Säumnis der Widerruf droht. Mit der Verleihung und Führung der Fachanwaltsbezeichnung nehme, so heißt es in der Entscheidung, der Rechtsanwalt gegenüber dem rechtsuchenden Publikum eine im Vergleich zu anderen Anwälten besondere Qualifikation auf diesem Gebiet in Anspruch. Es entspreche der verständigen Erwartung der Rechtsuchenden und damit vernünftigen Gründen des Gemeinwohls, dass er seine spezifischen Kenntnisse jeweils auf dem neuesten Stand halte. Die Fortbildungspflicht diene der Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards.

Rechtsmittel (im Überblick)

V. Rechtsmittel (im Überblick)

Gegen einen die Fachanwaltserlaubnis ablehnenden Bescheid der Rechtsanwaltskammer kann der Antragsteller Verpflichtungsklage beim zuständigen Anwaltsgerichtshof (AGH) erheben (§§ 112a Abs. 1, 112c Abs. 1 S. 1 BRAO, 42 VwGO). Ob es eines Vorverfahrens bedarf (§§ 68 ff. VwGO) hängt von länderspezifischen Besonderheiten ab. Gegen ein ablehnendes Urteil des AGH kann Berufung beim Anwaltssenat des BGH eingelegt werden (§§ 112a Abs. 2 Nr. 1, 112e BRAO, 124a Abs. 1 VwGO). Voraussetzung ist entweder die Zulassung der Berufung im Urteil des AGH (§ 124a Abs. 1 S. 1 VwGO) oder die Zulassung auf entsprechenden Antrag (§ 124a Abs. 4 u. 5 VwGO).

Die Reichweite der Entscheidung des AGH bzw. des Anwaltssenats des BGH hängt davon ab, ob die Angelegenheit spruchreif ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung ist der Tag der letzten mündlichen Verhandlung. Streng genommen kann also der AGH bzw. der BGH die zuständige Rechtsanwaltskammer auch dann noch verpflichten, die Fachanwaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Antragsteller/Kläger (erst) am Tag der letzten mündlichen Verhandlung die fehlenden Nachweise vorlegt. Die Kosten des Verfahrens trägt in einem solchen Fall selbstverständlich der Antragsteller/Kläger.

Wird (wegen unterbliebener Fortbildung) die Fachanwaltserlaubnis widerrufen, ist die Anfechtungsklage das richtige Rechtsmittel.

Gegen ein ablehnendes Urteil des AGH kann Berufung beim Anwaltssenat des BGH eingelegt werden.

Fachanwalts-
Lehrgänge

§ 15 FAO
Seminare

Online-
Seminare (§ 15 FAO)

Selbst-
Studium (§ 15 FAO)

Anwaltsfortbildung mit System



„ARBER-Seminare“ ist seit mehr als 18 Jahren erfolgreich in der Aus- und Fortbildung der Anwaltschaft auf vielen unterschiedlichen Rechtsgebieten tätig. Höchste Fachkompetenz, absolute Praxisnähe und ein hervorragendes Preis-Leistungsverhältnis zählen dabei zu den Grundprinzipien unserer Arbeit.

Wir bieten:

- Fachanwalts-Lehrgänge in aktuell 14 Fachrichtungen
- Präsenzseminare nach § 15 FAO in aktuell 15 Fachrichtungen
- ONLINE-Seminare nach § 15 FAO in aktuell 9 Fachrichtungen
- Vorankündigung -ab Okt. 2017- Selbst-Studium nach § 15 FAO

www.ARBERSeminare.de | kontakt@arber-seminare.de

ARBER-Seminare GmbH
Gottlieb-Daimler-Ring 7, 74906 Bad Rappenau
T. 07066 - 9008-0 | F. 07066 - 9008-22

VI. Weiterführende Literatur

- Feuerich/Weyland, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2016
- Gaier/Wolf/Göcken, Kommentar zum anwaltlichen Berufsrecht, 2. Aufl. 2014
- Hartung/Scharmer, Kommentar zur Berufs- und Fachanwaltsordnung, 6. Aufl. 2016
- Henssler/Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014 – erscheint in Kürze in neuer Auflage
- Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein, Praxishandbuch Anwaltsrecht, 2. Aufl. 2010 – erscheint in Kürze in neuer Auflage
- Kleine-Cosack, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 7. Auflage 2015
- Offermann-Burckart, Anwaltsrecht in der Praxis, 1. Aufl. 2010
- Offermann-Burckart, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl. 2012



Weitere MKG-Sonderausgabe

„Die Wahl der ersten Kanzleissoftware und wie man sie effizient nutzt“
von Ilona Cosack

Zur Autorin:

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart war viele Jahre (Haupt-)Geschäftsführerin zweier großer Rechtsanwaltskammern und kennt das „Fachanwalts-Geschäft“ deshalb aus dem Effeff. Außerdem hat sie als langjähriges Mitglied des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung die FAO entscheidend mitgeprägt. Zahlreiche einschlägige Publikationen (u.a. Fachanwalt werden und bleiben, Otto Schmidt Verlag, und FAO-Kommentierung bei Henssler/Prütting, BRAO-Kommentar, Beck Verlag) runden ihre Befassung mit dem Thema ab.

Dr. Offermann-Burckart ist in eigener Praxis (RAe Burckart & Dr. Offermann-Burckart, Grevenbroich, Rhld.) tätig und berät bundesweit Rechtsanwälte, andere Freiberufler und Berufskammern umfassend in Fragen des Gesellschaftsrechts, des Rechts der Versorgungswerke und der Befreiung von der DRV sowie des Berufs- und Haftungsrechts.



Fachseminare
von Fürstenberg

Eigenstudium und Präsenzunterricht sinnvoll kombiniert:

In nur 9 Tagen zum Fachanwaltstitel!

- ▶ geringere Reisekosten
- ▶ weniger Kanzleiabwesenheit
- ▶ flexibler Zeiteinsatz im Eigenstudium
- ▶ praxisorientierte Darstellung der Inhalte
- ▶ ab 1.980 € für Junganwälte
(Preis für Referendare auf Anfrage)

Nähere Informationen finden Sie unter www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

FernstudiumCheck
Teilnehmerbewertung



GUT

96% Weiterempfehlung

Stand: 23.08.2017

Marktübersicht – juristische Seminaranbieter auf einen Blick

Anbieter	Fachseminare von Fürstenberg GmbH & Co. KG	Deutsche Anwaltakademie GmbH	Hagen Law School	Die BeckAkademie Seminare
Kurzbeschreibung	Fachseminare von Fürstenberg ist eine Tochter der Verlagsgruppe Dr. Otto Schmidt KG. Das Unternehmen organisiert seit 15 Jahren Lehrgänge für Juristen und steuerberatende Berufe	Die Deutsche Anwaltakademie (Deutsche Anwaltakademie GmbH) ist eine Tochtergesellschaft des Deutschen Anwaltvereins und bietet seit fast 40 Jahren anwaltliche Fortbildung. Zusätzlich werden auch juristische Tagungen und Kongresse organisiert.	Die Hagen Law School hat sich auf das Fernstudium nach dem Modell der Fernuniversität Hagen spezialisiert, das individuelle Betreuung über ein eLearning Portal mit der Möglichkeit zum fachlichen Austausch bietet. Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Abschlussklausuren finden zwei Mal pro Jahr bundesweit statt.	Ergänzung zum Fortbildungsangebot des juristischen Fachverlags C.H. Beck. Kernzielgruppe sind Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Steuerberater, und Wirtschaftsprüfer. Auf der Website finden sich eher einzelne FAO-Fortbildungen statt komplette Fachanwaltslehrgänge.
Fachanwaltslehrgänge (ohne Fortbildungen)	ArbeitsR, ErbR, FamR, Handels- und GesellschaftsR, Internationales WirtschaftsR, InsolvenzR, SteuerR	AgrarR, ArbeitsR, Bank- und KapitalmarktR, Bau- und ArchitektenR, ErbR, FamilienR, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und GesellschaftsR, InformationstechnologieR, InsolvenzR, Internationales WirtschaftsR, MedizinR, Miet- und WohnungseigentumR, MigrationsR, SozialR, SteuerR, StrafrR, Transport- und SpeditionsR, Urheber- und MedienR, VergabeR, VerkehrsR, VersicherungsR, VerwaltungsR	AgrarR, ArbeitsR, Bank- und KapitalmarktR, ErbR, FamilienR, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und GesellschaftsR, InsolvenzR, Miet- und WohnungseigentumR, SozialR, SteuerR, Transport- und SpeditionsR, VerkehrsR, VersicherungsR, VerwaltungsR.	ArbeitR, Gewerblicher Rechtsschutz, Gewerbliches MietR, InsolvenzR, MarkenR, UmwandlungssteuerR, IT-R, WettbewerbsR
Veranstaltungsorte	bundesweit	bundesweit	Fernstudium, unabhängig von Ort und Zeit. Klausurtermine werden zweimal jährlich in Hagen und weiteren Orten in ganz Deutschland (u.A. Berlin, München und Frankfurt am Main) angeboten. Individuelle Klausurtermine möglich.	bundesweit + e-Learning-Angebot
Kosten	je nach Zulassungsjahr ca. 1900 bis 2100 € + 220 € Klausur; inkl. Probeabonnements für Online-Datenbanken	je nach Zulassungsjahr bzw. (Nicht-) Mitgliedschaft im Anwaltverein ca. 1.865 € bis 2.965 € + 220 € Klausur	1550 bis 2900 €, Rabatte für Junganwälte (weniger als 3 Jahre Zugehörigkeit zur Anwaltschaft) und Referendare. Die Hagen Law School ist nach AZAV zertifiziert und für die Weiterbildungsförderung durch die Agentur für Arbeit zugelassen. Sondertarife für Mitglieder von: VDA & Partnerverbände, Eurojuris e.V., APRAXA, DIRO.	500 bis 1.000 € pro Fortbildung (9 bis 11,5 Zeitstunden); e-Learning-Seminare (2,5 bis 5 Zeitstunden): 99 bis 150 €, Rabatt für junge Anwälte
Seminarform (Blockveranstaltung, Wochenend-Seminar, Online-Seminar, Fernstudium o.Ä.)	Einteilung in Eigenstudium und Präsenzunterricht nach § 15 FAO; Präsenzunterricht kann nach Ort und Zeit flexibel eingeteilt werden, auch Online-Seminare möglich	3-tägige Präsenzseminare (meist ganztags)	Fernstudium, Studienmaterial in Buchform mit zusätzlicher Online-Version, aktuelle Newsletter zum gewählten Fachgebiet.	umfangreiche e-Learning-Plattformen zur Nutzung auf unterschiedlichen Geräten, Inhouse-Seminare
Link zum Anbieter	www.fachseminare-von-fuerstenberg.de	www.anwaltakademie.de	www.hagen-law-school.de	www.beck-seminare.de

Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
Die Auflistung ist mit keinerlei Empfehlung oder Bewertung durch den Autor verbunden.
Stand: November 2017. Alle Seminaranbieter nach § 15 FAO
Quelle: <http://www.fachanwaltslehrgang.de/fortbildung-fachanwalt-15-fao.php>

Marktübersicht – juristische Seminaranbieter auf einen Blick

Anbieter	AK JURA – Akademie für juristische Fachseminare	Deutsches Anwaltsinstitut e. V. (DAI)	ZORN Seminare	ARBER Seminare
Kurzbeschreibung	AK JURA ist eine e-Learning-Plattform für das Selbststudium und wurde in Kooperation mit Wolters Kluwer Deutschland GmbH entwickelt. Die AK JURA Online Fachanwaltslehrgänge sind durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht ZFU zertifiziert.	Das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. (DAI) ist die gemeinnützige Aus- und Fortbildungseinrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern. Das DAI besteht aus 26 Fachinstituten und ist nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert.	Der Anbieter hat sich auf juristische Fachseminare mit "Event-Charakter" spezialisiert und wurde 2002 gegründet.	Die ARBER-Seminare GmbH begleiten seit 1997 Juristen/innen bei ihrer Zusatzqualifizierung als Fachanwalt/innen. Zusätzlich werden Fortbildungen nach § 15 FAO angeboten, entweder als Präsenzveranstaltung oder als Online-Seminare.
Fachanwaltslehrgänge (ohne Fortbildungen)	ErbR, FamilienR, Miet- und WEGR, SozialR	ArbeitsR, FamilienR, Miet- und WohneigentumsR, Hendl- und GesellschaftsR	Komplette Fachanwaltslehrgänge für Straf- und VerkehrsR, Fortbildungen in den gängigen Rechtsgebieten	ArbeitsR, Bau- und ArchitektenR, Erbrecht, FamilienR, Handels- und GesellschaftR, Internationales WirtschaftsR, MedizinR, Miet- und WEG-R, SozialR, SteuerR, Strafr, VergabeR, VerkehrsR, VerwaltungsR
Veranstaltungsorte	Fernstudium; Abschlussklausuren werden bundesweit mehrmals jährlich an verschiedenen Orten angeboten. Jeder Klausurtermin besteht aus drei Tagen Klausurzeiten immer freitags bis sonntags	bundesweit, e-Learning-Plattform	bundesweit sowie Urlaubsorte wie Mallorca oder Kaprun	bundesweit (u.a. Berlin, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart)
Kosten	Festpreis von 1.860 € (zzgl. 19% MwSt), Sonderpreise für Junganwälte (weniger als 3 Zulassungsjahre), Rabattcodes für 12 Zugänge zur Lernplattform	ca. 1.750 bis 1.950 € + 240 € für Klausuren (USt.-befreit), Ermäßigung für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung	1.790 € bis 1.390 € Ermäßigung für Junganwälte (weniger als 3 Zulassungsjahre), Referendare, 3 Klausuren pauschal 250 €; 5% Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis 3 Monate vor Lehrgangsbeginn 10 % Sozietätsrabatt ab dem 2. Teilnehmer derselben Kanzlei, Finanzielle Fördermöglichkeiten durch Europäischen Sozialfonds (ESF)	Für Referendare: 1.390,00 € Für Junganwälte/Assessoren: 1.890,00 € (Zulassung bzw. Examen zum Zeitpunkt der Anmeldung weniger als 4 Jahre zurückliegend) Für alle übrigen Rechtsanwälte: 1.990,00 €, jeweils zzgl. 220,00 € einmalige Klausurgebühr (Ausnahmen Handels- & GesellschaftsR, Intern. WR, SteuerR)
Seminarform (Blockveranstaltung, Wochenend-Seminar, Online-Seminar, Fernstudium o.Ä.)	individuelles e-Learning mit eingebauter Zeiterfassung	Online-Kurse/ Lehrgänge nach § 15 FAO/Erhalt eines DAI Fortbildungssiegels	Neben gewöhnlichen Präsenzseminaren auch Urlaubs- und "EVENT-Seminare", Inhouse-Seminare	Präsenzseminare mit sechs abgeschlossenen Lehrgangseinheiten von Donnerstag bis Samstag
Link zum Anbieter	www.ak-jura.de	www.anwaltsinstitut.de	www.zorn-seminare.de	www.arber-seminare.de

Literaturtipps zum kostenlosen Download Kurz, gut, gratis!

Infobrief Spezial
MKG • Mit kollegialen Grüßen
Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

4. Jahrgang
Oktober 2017 **05**

Editorial
Liebe Lesenden, liebe Leser,
mit dem Herbst haben wir nicht nur die warme Jahreszeit erdig
blauen und gelben, sondern auch die Herbstmonat 2017 – und
baldmöglichst in jeder Währungsperiode der Anfang katholische
Neuerungen. An welche wird sich die neue Gesetzgebung dem
regnen und was sind die neu-gesetzgebenden nach selbst
durchzuführen? Für langjährig gilt es, nach Augen und Ohren
sich aufmerksam. Dieser heftigen von uns in der letzten
MKG Ausgabe ein weiteres Mal vorweggenommen mit Zukunftsthem.
Zusätzlich überbringt Prof. Dr. Oliver Müller über die politischen Wege auf, die hinter
die Technik des autonomen Fahren stehen. Wie kann die Haftungsfrage gelöst werden?
Die Ökonomen Karlheinz Schmalz für Arbeitsrecht, heißt die Employmentvertrag, die
für mehr Gleichberechtigung in Gehaltsfragen sorgen soll, auf den Prüfstand. Wird dieser Ziel
denn durchgesetzt? Welche Auswirkungen können es nach hinten, wenn jeder Arbeitsvertrag
Ausschlussklauseln enthält, was sind seine Kollegen etwas verstehen?
Im Beitrag von David Burhoff geht es um Abrechnung Was sind die Voraussetzungen und
Verfahrensregeln hinsichtlich einer Hauptpflicht? Die rechtliche Charakteristika sind, bei
diesem Thema überflüssig zu sein.
Auch auf die Gefahr hin, dass eine oder andere Leser nicht mehr hören kann, beleuchten
wir das Thema Lagerbuch von einer ganz anderen Seite. Falls Schlichter sagt in ihrem Artikel,
was man mit dem Konzept „Design Thinking“ anfangen kann, die Übertragung heraus geht und
nicht auch die Digitalisierung offener entgegen treten kann.
Zum Abschluss dieser Ausgabe gibt es noch etwas zu geben und zu lesen. Postumal und
Käuflich. Dr. Daniela Heringhnen Sie werden Sie auch einen kleinen Einblick, auch auf die
Bühne betrachtet in der Kanzlei auf humanistische Weise.
Viel Spaß beim Lesen wünscht
Ulrich Hoffmann

Lesen Sie auch
DASD.de
Besuchen Sie uns
auch auf Facebook

Partner für professionelle Kanzleimarketing
ANWALT.DE | GREVEN | VIELTHERM | anwalts-marketing

Für Rechtsanwälte und Steuerberater

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

magazin
kanzleimarketing.de
Ausgabe 2017

Inhalt

Altsache Rechtsprechung:
Das autonome Fahren – der
Schlüssel für alle Probleme des
Verkehrswerts?
Von Prof. Dr. Jost Dieter Müller 2

Employmentvertrag: Neue
Konzepte oder alterhafter Spieß?
Von Dr. Christoph Karabick, LL.M. 4

Abrechnung:
Der Versuch auf eine Hauptpflicht
– Voraussetzungen und Verfahren
Von David Burhoff 6

Zukunft der Rechtsberatung:
Lässt sich starten mit Design
Thinking?
Von Felix Schlichter 10

Video:
Über Verfallzeiten, Gott und
Staatensubjekte
Von Dr. Daniela Hering 12

Literaturtipps zum Download:
Kurz und gratis 13

Gratis:
Masterformular 14

Adressen:
MKG-Veranstalter 15

**Was ist Ihnen Ihr
Kanzleimarketing wert?**
Dr. Christof Tacke

Facebook für die Kanzlei
Von Christian Schürcke

Pressearbeit für Wirtschaftskanzleien:
Rechtskompetenz sichtbar machen
Von Liane Altmann

**Animierte Videos für das
Kanzleimarketing**
Interview mit Michael Herrmann

**Kostenlose Website von Google
My Business:** für wen sie sich lohnt
Von Jens Schröderbaum

**Die Mandatsvergabe aus Sicht des Mandanten –
Vertrauen als Erfolgsfaktor im Dienstleistungsmarketing**
Von Tobias Reichardt

www.kanzleimarketing.de

eBroschüre

Christian Rekop

Diese eBroschüre wird unterstützt von:
beck-online | ES | SCHWABT VERLAG | Handelsblatt FACHMEDIEN | HAUPE, Advolux

Die Wahl der passenden juristischen Datenbank

DeutscherAnwaltVerlag

eBroschüre Spezial

Pia Löffler

Diese eBroschüre wird unterstützt von:
DASD
DeutscherAnwaltVerlag

Anwaltsuche und Rechtsberatung im Internet
Suchdienste, Beratungsplattformen und
Rechtspportale – wie sie funktionieren,
was sie bringen
2., stark erweiterte Auflage 2016

DeutscherAnwaltVerlag

eBroschüre Spezial

Hans-Günther Gilgan

Wie Rechtsanwaltskanzleien Honorare sichern und liquide bleiben
Leitfaden Verrechnungsstellen:
Rechtliches, Arten, Ablauf, Kosten

DeutscherAnwaltVerlag

eBroschüre Spezial

Bettina Schmidt

Die Wahl der richtigen Krankenversicherung für Rechtsanwälte

DeutscherAnwaltVerlag

Infobrief Spezial
Hohe Schmerzensgeldbeträge
Fälle und rechtliche Beurteilungen

3. Jahrgang
OKT 2017 **03**

Editorial
Herausgeber: Ralf-Wolfgang Welker, Karlsruhe
Liebe Lesenden, liebe Leser,
die dritte Ausgabe 2017 der für Sie kostenlosen Infobriefs
„Hohe Schmerzensgeldbeträge“ als Ergänzung zu den „Jahres-
Wahlverfahren Schmerzensgeldbeträge“ präsentieren – wie
gesprochen – wieder interessante Fälle. Die bisherigen Ausga-
ben des Infobriefs „Hohe Schmerzensgeldbeträge“ finden Sie auf
der Website www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de
Der erste Fall berichtet über die spektakuläre Flucht eines
Städters mit einem PKW auf der Autobahn, den die Polizei durch einen kurzweiligen
zweiten Fall erzählt wird, der Fall nennt ein typisches Ende für einen überhöhten
Ausfahrer in diesem Jahr. Der zweite Fall zeigt, wie schlimm Folgen ein miss-
glücktes Überholmanöver haben kann, im dritten Fall erleidet ein 77-Jähriger, der
nicht angespart auf der Rückbank sitzt, eine Querschnittslähmung, weil der
betriebl. Fahrer von der Fahrbahn absteigt und sich die Fahrbahn übersteigt.
Die beiden letzten Fälle betreffen den Bereich der Arzthaftung, können jedoch auch
in anderen Zusammenhangs-Dienstleistungsbereichen für die Schmerzensgeldfrage
geben. Ein großer ärztlicher Behandlungsfehler führt zum Verlust beider Nieren
einer jugendlichen Patientin. Eine nicht akute Flucht des Stillens nach einem
Sturz auf Gesicht und nachfolgende kontaminierende Injektionsbehandlungen haben
einen langen Leidensweg zur Folge.
Viele weitere aktuelle Fälle finden Sie natürlich in „JahresWahlverfahren, Schmer-
zensgeldbeträge“.
Ich wünsche Ihnen – wie immer – eine interessante und hilfreiche Lektüre!
Wolfgang Welker

Lesen Sie auch
www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de

Partner für professionelle Kanzleimarketing
ANWALT.DE | GREVEN | VIELTHERM | anwalts-marketing

eBroschüre Spezial

Robert Kazemi

Diese eBroschüre wird unterstützt von:
DAHLE | Soldan | BIRSDORF

Daten- und Aktenvernichtung in der Anwaltskanzlei
Regeln zum Umgang mit
Alt-Daten und -Akten

DeutscherAnwaltVerlag

eBroschüre Spezial

T. H. Lenhard / R. Kazemi

Diese eBroschüre wird unterstützt von:
Muller | ess definiert | exali | SOPHOS

Cyberkriminalität und Cyberschutz für Rechtsanwälte und Mandanten

DeutscherAnwaltVerlag

Partnerunternehmen

Bei diesen Partnerunternehmen finden junge Rechtsanwälte Unterstützung für den Berufsstart:



Tel: 07066 9008-0
kontakt@arber-seminare.de
www.ARBER-seminare.de
www.arber-online-seminare.de
Ihr.Fachanwalts-Lehrgang



Deutsche**Anwalt**Akademie
Tel: 030 726153-0
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de



Fachanwaltslehrgänge
Tel: 02331 7391-010
E-Mail: info@hagenlawschool.de
www.hagen-law-school.de



Fachseminare
von Fürstenberg
Tel: 0221 93738-08
info@fachseminare-von-fuerstenberg.de
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Jetzt gratis bestellen!

Bestellen Sie jetzt gratis den Infobrief „MkG – Mit kollegialen Grüßen“ beim Deutschen Anwaltverlag und verpassen Sie keine weitere Ausgabe!
Zur Bestellung geht es [hier entlang](#).



Impressum:

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print.
Für Bezieher kostenlos.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.
Bestellnr.: 23809600

Haftungsausschluss: Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2017 mit freundlicher Genehmigung Copyright 2017 by Freie Fachinformationen GmbH, Köln
Satz: Stoffers Grafik-Design

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.



Deutscher**Anwalt**Verlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-0

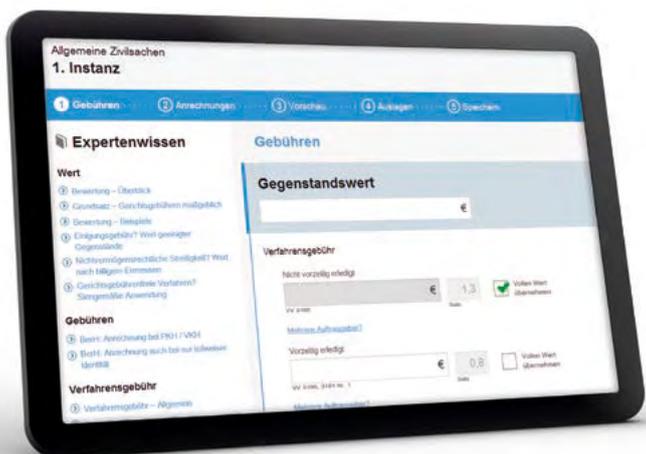
Ansprechpartnerin für inhaltliche Fragen im Verlag: Bettina Taylor

Jetzt gratis abonnieren:
Infobrief MkG – Mit kollegialen Grüßen



Rechtsanwalt Norbert Schneider
Gebührenrechtsexperte
Mitentwickler von
AnwaltsGebühren.Online

„Mein Expertenwissen ist sofort zur Stelle,
wo Sie es auch brauchen. **Und zwar mit
einem Klick in AnwaltsGebühren.Online.**“



Was Sie von AnwaltsGebühren.Online erwarten können: Zeitersparnis, Arbeitsentlastung, Honorarvorteile. Denn Gebührenexperten wie ich servieren Ihnen unser Wissen quasi auf dem Silbertablett genau dahin, wo Sie es bei der Abrechnung gerade brauchen. Keine langwierige Recherche in dicken Wälzern mehr! Ab sofort erhalten Sie Expertentipps, Sonderfälle und Grenzwerte bequem mit einem Klick maßgeschneidert für Ihre Abrechnung.

Für Sie bedeutet das: Lehnen Sie sich entspannt zurück! AnwaltsGebühren.Online weiß automatisch, welches Expertenwissen Ihnen gerade helfen könnte. Außerdem führt Sie die Software Schritt für Schritt durch alle Positionen, die bei Ihrem abzurechnenden Sachverhalt relevant sind. Insgesamt ein einzigartiger Service, mit dem Sie endlich das Maximum aus Ihrer Abrechnung herausholen.

AnwaltsGebühren.online

DAMIT UNTERM STRICH MEHR RAUSKOMMT

Jetzt 30 Tage kostenlos testen!